

Beno Holding AG

Starnberg

Wandelanleihebedingungen

der

Wandelschuldverschreibung 2014/2021

§ 1

Nennbetrag, Stückelung, Verbriefung, Mindestbetrag, Erwerb eigener Teilschuldverschreibungen

1. Anleiheschuldnerin ist die Beno Holding AG mit Sitz in Starnberg (nachstehend „**Anleiheschuldnerin**“ oder „**Emittentin**“). Die Wandelanleihe im Gesamtnennbetrag von EUR 10.000.000,00 (in Worten: Euro zehn Millionen) ist eingeteilt in Stück 10.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 (jeweils eine „**Teilschuldverschreibung**“ und alle Teilschuldverschreibungen zusammen die „**Teilschuldverschreibungen**“ oder die „**Wandelanleihe**“). Jedem Inhaber einer Teilschuldverschreibung (ein „**Anleihegläubiger**“) stehen daraus die in diesen Wandelanleihebedingungen bestimmten Rechte zu.
2. Die Teilschuldverschreibungen können während der Zeichnungsfrist nur ab einem Mindestbetrag von EUR 100.000,00 (in Worten: Euro einhunderttausend) pro Anleger erworben werden.
3. Die Teilschuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine Inhaberdauerglobalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsschein verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt, bis sämtliche Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind. Effektive Teilschuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Ein Einzelverbriefungsanspruch besteht insoweit nicht.
4. Eine Übertragung von Teilschuldverschreibungen kann nur durch die entsprechenden Umbuchungen und Eintragungen in den Wertpapierdepots und unter Beachtung der jeweiligen Bedingungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, erfolgen.
5. Die Anleiheschuldnerin ist im Rahmen der für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, jederzeit Teilschuldverschreibungen zu erwerben. Die erworbenen Teilschuldverschreibungen können gehalten, entwertet oder wieder verkauft werden.

§ 2

Status und Negativverpflichtung

1. Insoweit der Nominalwert der Teilschuldverschreibungen und die nach diesen Anleihebedingungen zu zahlenden Zinsen den Wert der von der Emittentin gemäß § 10 zur Verfügung gestellten Sicherheiten übersteigen, stellen die Teilschuldverschreibungen unbesicherte, nicht nachrangige, unmittelbare und unbedingte Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang stehen, sofern diesen nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

2. Die Emittentin verpflichtet sich, solange Teilschuldverschreibungen noch ausstehen (aber nur bis zu dem Zeitpunkt, in dem alle Beträge von Kapital und Zinsen der Zahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind), keine Kapitalmarktverbindlichkeit (wie in Abs. 3. definiert), einzugehen.
3. Im Rahmen dieser Anleihebedingungen bedeutet „Kapitalmarktverbindlichkeit“ jede gegenwärtige oder zukünftige Verbindlichkeit bezogen auf die Rückzahlung geliehener Geldbeträge, welche in Form von auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen verbrieft, verkörpert oder dokumentiert ist, mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als einem Jahr und welche üblicherweise an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen anerkannten Wertpapier- oder außerbörslichen Markt gehandelt wird oder werden kann.

§ 3

Ausgabebetrag, Verzinsung

1. Der Ausgabebetrag je Teilschuldverschreibung beträgt 100 % des Nennbetrages und damit EUR 1.000,00 (der "**Ausgabebetrag**").
2. Jede Teilschuldverschreibung wird in Höhe ihres Nennbetrages mit 5 % p.a. verzinst, und zwar während der gesamten Laufzeit, sofern sie nicht vorher zurückgezahlt worden ist. Die Zinsen sind halbjährlich jeweils nachträglich am 15. Oktober und am 15. April zahlbar, erstmals am 15. Oktober 2014, letztmals am 15. April 2021. Die Verzinsung der Anleihe endet im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag der Rückzahlung vorausgeht, im Falle der Ausübung des Wandlungsrechts nach § 8 dieser Wandelanleihebedingungen mit Laufzeitende.
3. Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen (ein „**Zinsberechnungszeitraum**“), so werden diese taggenau, d.h. nach der Methode „Act./Act.“ (der sog. ICMA-Methode), berechnet. Dabei wird die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum durch die tatsächliche Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsjahr geteilt.
4. Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, so ist Zinszahlungstag der nächstfolgende Bankarbeitstag. Bankarbeitstag im Sinne dieser Wandelanleihebedingungen ist jeder Tag, an dem die Clearstream Banking AG und die Geschäftsbanken in Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln.

§ 4

Zeichnungsfrist, Überzeichnung, Zuteilung, Mindestemissionsvolumen

1. Der Zeitraum, während dessen Anleger die Möglichkeit erhalten, Zeichnungsangebote abzugeben, beginnt am 24. März 2014 und endet am 10. April 2014 um 12:00 Uhr (die „**Zeichnungsfrist**“).
2. Eine Überzeichnung liegt vor, wenn der Gesamtbetrag der im Wege der Privatplatzierung eingegangenen Zeichnungsangebote den Gesamtnennbetrag der angebotenen

Teilschuldverschreibungen übersteigt. Im Falle einer Überzeichnung endet die Zeichnungsfrist mit dem Tag, an dem die Überzeichnung eingetreten ist.

3. Die Zuteilung der eingegangenen Zeichnungsangebote wird nach Ermessen der Emittentin festgelegt.
4. Der Gesamtnennbetrag in Höhe von EUR 10.000.000,00 (in Worten: Euro zehn Millionen) ist das „**Mindestemissionsvolumen**“. Wird das Mindestemissionsvolumen innerhalb der Zeichnungsfrist nicht vollständig gezeichnet bzw. werden innerhalb der Zeichnungsfrist nicht verbindlich Angebote zur Zeichnung von Teilschuldverschreibungen im Ausmaß des Mindestemissionsvolumens abgegeben, so wird die Emission abgebrochen und die Teilschuldverschreibungen werden nicht begeben. Bereits erbrachte Zahlungen werden in diesem Fall zurückgezahlt.

§ 5

Mittelverwendung

1. Der Gesamtnennbetrag der Wandelanleihe wird zu gleichen Teilen, d.h. jeweils zu EUR 5.000.000,00, zum Erwerb von 75,1 % der Geschäftsanteile der Beno Immobilien GmbH, München (zukünftig: Starnberg), (Amtsgericht München HRB 175 361) (der „**Anteilskauf**“) sowie zur Ausreichung eines Darlehens an die Beno Immobilien GmbH, München (zukünftig: Starnberg), (Amtsgericht München HRB 175 361) (das „**Darlehen**“) verwendet.
2. Der Vertrag zum Anteilskauf sowie der Vertrag zur Ausreichung des Darlehens sind aufschiebend bedingt auf die erfolgreiche Platzierung der Wandelanleihe abgeschlossen.

§ 6

Laufzeit, Rückzahlung

1. Die Laufzeit der Wandelanleihe beginnt am 15. April 2014 (der „**Laufzeitbeginn**“) und endet mit Ablauf des 14. April 2021 (das „**Laufzeitende**“ und der Zeitraum vom Laufzeitbeginn bis zum Laufzeitende die „**Laufzeit**“). Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, die Teilschuldverschreibungen am 23. April 2021 (der „**Fälligkeitstag**“) zu 117,5 % des Nennbetrags, d.h. zu EUR 1.175,00 je Teilschuldverschreibung zurückzahlen, soweit die Teilschuldverschreibungen nicht zuvor bereits gem. § 7 oder § 8 gekündigt, zurückbezahlt oder gewandelt wurden.
2. Soweit die Anleiheschuldnerin die Teilschuldverschreibungen nicht am Fälligkeitstag bzw. am nächstfolgenden Bankarbeitstag, falls der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag ist, zurückzahlt, werden diese ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich) mit dem Zinssatz gemäß § 3 der Wandelanleihebedingungen verzinst. Weitergehende Ansprüche der Anleihegläubiger, insbesondere Ansprüche auf einen Verzugsschaden, sind ausgeschlossen.

§ 7 Kündigung durch die Anleihegläubiger

1. Die Anleihegläubiger haben kein Recht zur ordentlichen Kündigung.
2. Die Anleihegläubiger sind insgesamt oder einzeln berechtigt, ihre sämtlichen Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen durch außerordentliche Kündigung mit sofortiger Wirkung fällig zu stellen und Rückzahlungen zum Nennbetrag einschließlich bis zum Kündigungszeitpunkt aufgelaufener Zinsen zu verlangen, wenn
 - a. die Anleiheschuldnerin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ihre Zahlungen einstellt, wobei Zahlungen des Treuhänders aus der Barsicherheit gem. § 10 keine Zahlungsunfähigkeit oder -einstellung darstellen,
 - b. gegen die Anleiheschuldnerin ein Insolvenzverfahren gerichtlich eröffnet wird, das nicht innerhalb von 60 Tagen nach dessen Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt wird, oder die Anleiheschuldnerin selbst ein solches Verfahren beantragt oder ihre Zahlungen einstellt oder einen generellen Vergleich mit der Gesamtheit ihrer Gläubiger anbietet oder durchführt,
 - c. die Anleiheschuldnerin in Liquidation tritt, es sei denn, dass eine solche Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft vorgenommen wird und diese Gesellschaft anstelle der Anleiheschuldnerin alle Verpflichtungen aus diesen Anleihebedingungen übernimmt, oder
 - d. bis zum 31.12.2017 kein genehmigtes Kapital in Höhe von bis zu EUR 25.000,00 zur Sicherung des Wandlungsrechtes gem. § 8 bei der Emittentin geschaffen wurde.
3. Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechtes weggefallen ist oder geheilt wurde.
4. Eine Kündigung ist vom Anleihegläubiger in Schriftform gemäß § 126 BGB in deutscher Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären. Der Kündigung muss ein nach deutschem Recht wirksamer Nachweis des Forderungsrechts (z. B. aktueller Depotauszug) in deutscher Sprache beigelegt sein.
5. Soweit die Anleiheschuldnerin in Folge der wirksamen Kündigung den Betrag nicht rechtzeitig zurückzahlt, fallen auf den zurückzuzahlenden Betrag ab dem Tag seiner Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich) Zinsen mit dem Zinssatz gemäß § 3 der Wandelanleihebedingungen an.

§ 8

Wandlungsrecht, Ausübungszeiträume, Wandlungsverfahren

1. Jeder Anleihegläubiger hat nach Maßgabe dieser Wandelanleihebedingungen das unentziehbare Recht (das "**Wandlungsrecht**"), jeweils eine Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 ohne Zuzahlung in 5 (fünf) auf den Inhaber lautende Stückaktien der Anleiheschuldnerin mit einem rechnerischen Anteil am Grund-

kapital von je EUR 1,- umzutauschen. Die nur teilweise Ausübung des Wandlungsrechts von Teilschuldverschreibungen ist möglich.

2. Mit Wirksamwerden der Wandlungserklärung erlischt das Recht des Anleihegläubigers auf Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen gemäß § 6; anstelle des Rechts auf Rückzahlung und im Tausch für dieses Recht ist die Anleiheschuldnerin nach Maßgabe dieser Wandelanleihebedingungen zur Lieferung von Aktien verpflichtet.
3. Mit wirksamer Ausübung des Wandlungsrechts erwirbt der Anleihegläubiger einen Anspruch auf Lieferung und Erwerb von voll eingezahlten, auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Anleiheschuldnerin mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,-. Zur Sicherung des Wandlungsrechtes dient ein von der Gründerin der Anleiheschuldnerin beschlossenes und im Handelsregister der Anleiheschuldnerin eingetragenes bedingtes Kapital in Höhe von bis zu EUR 25.000,00 (Bedingtes Kapital 2014/I). Sofern das bedingte Kapital zur Sicherung des Wandlungsrechtes nicht ausreicht, beabsichtigt die Anleiheschuldnerin ihrer Verpflichtung durch Ausnutzung eines bis dahin noch zu schaffenden genehmigten Kapitals in Höhe von bis zu weiteren EUR 25.000,00 nachzukommen. Die aus der Ausübung des Wandlungsrechts hervorgehenden Aktien nehmen jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung des Wandlungsrechts entstehen, am Gewinn der Anleiheschuldnerin teil.
4. Das Wandlungsrecht kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung des Jahresabschlusses der Beno Immobilien GmbH für das Geschäftsjahr 2017 im Bundesanzeiger ausgeübt werden (der „**Ausübungszeitraum**“). Das Datum der Übermittlung des Jahresabschlusses zur Veröffentlichung an den Bundesanzeiger wird ab dem 30.06.2018 auf der Webseite dieser Gesellschaft veröffentlicht werden.
5. Zur Ausübung des Wandlungsrechts muss der Anleihegläubiger
 - a) innerhalb des Ausübungszeitraums eine ordnungsgemäß ausgefüllte Erklärung (die "**Ausübungserklärung**") unter Verwendung eines dann gültigen Vordrucks, der auf der Webseite www.beno-gmbh.de erhältlich sein wird, in Schriftform gemäß § 126 BGB einreichen. Zustellungsbevollmächtigt ist ausschließlich die GCI Management Consulting GmbH, Brienner Str. 7, 80333 München (Amtsgericht München HRB 135 128). Die Ausübungserklärung wird eine Verpflichtung des Anleihegläubigers zur Lieferung der Teilschuldverschreibungen gemäß nachfolgend b) enthalten und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb des Ausübungszeitraums bei der GCI Management Consulting GmbH eingegangen ist.
 - b) die Teilschuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden soll, durch seine Depotbank zwischen dem 15.04.2021 und dem 22.04.2021 an die Umtauschstelle liefern lassen (maßgeblich ist der Eingang bei der Umtauschstelle).

Eine einmal eingereichte Ausübungserklärung ist unwiderruflich und die Wandlung der Teilschuldverschreibung in Aktien der Emittentin wird nur dann wirksam, wenn die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

6. Das Wandlungsrecht aus einer Teilschuldverschreibung kann nicht ausgeübt werden, wenn der Anleihegläubiger diese Teilschuldverschreibung nach § 7 dieser Wandelanleihebedingungen gekündigt hat.
7. Die für die wirksame Ausübung des Wandlungsrechts erforderliche Lieferung von Teilschuldverschreibungen an die Umtauschstelle muss durch Lieferung (Umbuchung bzw. Abtretung) der Teilschuldverschreibungen auf ein von der Umtauschstelle in dem Formular für die Ausübungserklärung der Anleihegläubiger zu benennendes Konto bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, erfolgen. Die Umtauschstelle ist ermächtigt, die Bezugserklärung gemäß § 198 Abs. 1 AktG für die Anleihegläubiger abzugeben.
8. Die aus der Ausübung des Wandlungsrechts hervorgehenden Aktien werden unverzüglich, nachdem die Wandlung der Teilschuldverschreibung in Aktien der Emittentin wirksam geworden ist, in das vom Anleihegläubiger bezeichnete Wertpapierdepot eingebucht. Ansprüche der Anleihegläubiger im Hinblick auf etwaige Kurs- und/oder Preisänderungen der Aktie der Anleiheschuldnerin zwischen der Ausübung des Wandlungsrechts und der Lieferung der Aktien sind ausgeschlossen.
9. Die Kosten für die Ausübung des Wandlungsrechts und den Bezug der daraus hervorgehenden Aktien trägt jeweils der Anleihegläubiger.

§ 9

Wandlungspreis, Umtauschverhältnis

Der Wandlungspreis, der für den Fall der Ausübung des Wandlungsrechts als durch die Zahlung des Bezugspreises der Teilschuldverschreibung geleistet betrachtet wird, beträgt im Fall der wirksamen Ausübung des Wandlungsrechts EUR 200,00 je Inhaber-Stückaktie mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,- („**Wandlungspreis**“). Hieraus ergibt sich ein Umtauschverhältnis von 5 : 1 (5 Aktien für 1 Teilschuldverschreibung).

§ 10

Besicherung der Teilschuldverschreibungen

1. Der Anspruch der Anleihegläubiger auf fristgerechte Zahlung der Zinsen sowie der Anspruch der Anleihegläubiger auf Rückzahlung des eingesetzten Kapitals am Ende der Laufzeit, sofern die Teilschuldverschreibungen vorher nicht zurückgezahlt oder gemäß § 8 dieser Wandelanleihebedingungen in Aktien der Anleiheschuldnerin gewandelt worden ist, werden wie folgt durch die Emittentin an einen Treuhänder gem. § 11 besichert:
 - a. Notarielle Verpfändung (ohne Stimmrecht) von 100 % der Geschäftsanteile der Beno Immobilien GmbH, München (zukünftig: Starnberg), in Höhe von Nominal EUR 900.000,00 durch die Anleiheschuldnerin, die MS Industrie AG, München, sowie die H2 Immobilienobjekte GmbH, Königsdorf,

- b. Hinterlegung von EUR 1.000.000,00 auf ein zugunsten der Anleiheschuldnerin durch einen Treuhänder gehaltenes Treuhandkontos durch die Anleihschuldnerin (die „**Barsicherheit**“), und
 - c. Selbstständiges Garantieverprechen der MS Industrie AG, München, sowie der H2 Immobilienobjekte GmbH, Königsdorf gegenüber dem Treuhänder (die „**Garantieerklärung**“).
2. Die vorgenannten Sicherheiten werden zugunsten der Anleihegläubiger von dem Treuhänder verwaltet. Der Treuhänder wird im Außenverhältnis Inhaber der Sicherheiten, verwaltet diese im Innenverhältnis jedoch für die Anleihegläubiger nach Maßgabe des nach § 11 abgeschlossenen Treuhandvertrages.

§ 11

Treuhand

1. Die Emittentin bestellt nach Maßgabe des Treuhandvertrages einen Treuhänder, dessen Aufgabe es ist, die Bestellung der unter § 10 dieser Anleihebedingungen genannten Sicherungsrechte zugunsten der Anleihegläubiger zu kontrollieren, sie im Interesse der Anleihegläubiger nach Maßgabe des Treuhandvertrages zu verwalten sowie, falls die Voraussetzungen hierfür vorliegen, freizugeben oder zu verwerten. Jeder Anleihegläubiger stimmt dem Abschluss des Treuhandvertrages mit Zeichnung der Teilschuldverschreibungen zu und erkennt diesen als für sich verbindlich an. Jedem Anleihegläubiger stehen die Rechte gegen den Treuhänder aus dem Treuhandvertrag aus eigenem Recht zu (§ 328 BGB, Vertrag zugunsten Dritter). Der Anleihegläubiger hat dem Treuhänder bei Geltendmachung seiner Rechte aus dem Treuhandvertrag die Anleihegläubigereigenschaft durch Vorlage eines geeigneten Nachweises (z.B. Bestätigung der depotführenden Bank) nachzuweisen. Die Anleihegläubiger sind verpflichtet, die sich aus dem Treuhandvertrag ergebenden Beschränkungen zu beachten.
2. Sollte das Treuhandverhältnis vorzeitig beendet werden, ist die Emittentin berechtigt und verpflichtet, einen neuen Treuhänder zu bestellen.

§ 12

Zahlstelle und Umtauschstelle, Zahlungen

1. Zahl- und Umtauschstelle ist die Baader Bank AG.
2. Die Anleiheschuldnerin hat, solange nicht sämtliche Verpflichtungen der Anleihschuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind, dafür Sorge zu tragen, dass stets eine Zahlstelle und, spätestens ab Beginn des Ausübungszeitraums, auch eine Umtauschstelle vorhanden ist, die die ihr nach diesen Wandelanleihebedingungen zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt.
3. Die Zahlstelle und jede etwaige weitere Zahlstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Anleiheschuldnerin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber

den Anleihegläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet.

4. Die Anleiheschuldnerin ist jederzeit berechtigt, durch Bekanntmachung mit einer Frist von mindestens dreißig Kalendertagen ein anderes Kreditinstitut zur Zahlstelle und/oder zur Umtauschstelle zu bestellen.
5. Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, alle nach diesen Wandelanleihebedingungen geschuldeten Beträge in frei verfügbarer und konvertierbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland an die Zahlstelle zu zahlen, ohne dass, abgesehen von der Beachtung anwendbarer gesetzlicher Vorschriften, von den Anleihegläubigern die Abgabe einer gesonderten Erklärung oder die Erfüllung irgendeiner anderen Förmlichkeit verlangt werden darf.
6. Die Zahlstelle wird die zu zahlenden Beträge der Clearstream Banking AG bzw. den jeweiligen Depotbanken zur Zahlung an die Anleihegläubiger überweisen. Sämtliche Zahlungen der Anleiheschuldnerin über die Zahlstelle an die Clearstream Banking AG oder anderen Order befreien die Anleiheschuldnerin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern.
7. Sämtliche auf die Wandelanleihe zu zahlenden Zinsen werden zu den jeweils zum Ausschüttungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausgezahlt.

§ 13

Vorlegungsfrist, Verjährung

Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Teilschuldverschreibungen auf fünf Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist an.

§ 14

Anleihegläubigerversammlung

1. Die Anleihegläubigerversammlung wird von der Anleiheschuldnerin oder dem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Anleihegläubiger, deren Teilschuldverschreibungen zusammen 5 % der ausstehenden Teilschuldverschreibungen erreichen, dies schriftlich mit der Begründung verlangen, sie wollten einen gemeinsamen Vertreter bestellen oder abberufen, sie wollten nach § 5 Abs. 5 Satz 2 SchVG über das Entfallen der Wirkung der Kündigung beschließen oder sie hätten ein sonstiges besonderes Interesse an der Einberufung.
2. Die Anleihegläubigerversammlung wird von der Anleiheschuldnerin spätestens einen Monat vor dem Versammlungstag durch Bekanntmachung gemäß § 18 dieser Wandelanleihebedingungen einberufen. Die Versammlung findet am Sitz der Anleihe-

schuldnerin oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt. Die Einberufung muss Zeit und Ort der Versammlung sowie die Bedingungen angeben, von denen die Teilnahme an der Versammlung und die Ausübung des Stimmrechts abhängen. Die beschlossenen Änderungen sind bekannt zu machen.

3. Beschlüsse der Anleihegläubigerversammlung sind durch notarielle Niederschriften in entsprechender Anwendung des § 130 Abs. 2 bis 4 AktG zu beurkunden.
4. Soweit in den Wandelanleihebedingungen nichts anderes geregelt ist, gelten für das Verfahren und die Beschlussfassung in der Anleihegläubigerversammlung die gesetzlichen Vorschriften des SchVG.

§ 15

Mehrheitsbeschlüsse der Anleihegläubiger

1. Beschlüsse der Anleihegläubigerversammlung gemäß § 5 SchVG werden auf der Anleihegläubigerversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst.
2. Die Anleihegläubiger können mit einer Mehrheit von 75 % der teilnehmenden Stimmrechte insbesondere folgenden Maßnahmen zustimmen:
 - a) der Veränderung der Fälligkeit, der Verringerung oder dem Ausschluss der Zinsen;
 - b) der Veränderung der Laufzeit;
 - c) der Verringerung der Hauptforderung;
 - d) dem Nachrang der Forderung aus der Wandelanleihe im Insolvenzverfahren der Anleiheschuldnerin;
 - e) der Umwandlung oder dem Umtausch der Teilschuldverschreibungen in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen;
 - f) der Änderung der Währung der Anleihe;
 - g) dem Verzicht auf das Kündigungsrecht der Anleihegläubiger oder dessen Beschränkungen;
 - h) der Schuldnerersetzung.

§ 16

Änderungen der Wandelanleihebedingungen

1. Die Anleiheschuldnerin ist ausschließlich in den folgenden Fällen berechtigt, die Wandelanleihebedingungen durch einseitige Willenserklärung zu ändern bzw. anzupassen:
 - a) Änderung der Fassung, wie z.B. Wortlaut und Reihenfolge;
 - b) Änderungen, die für eine Zulassung oder Einbeziehung der Teilschuldverschreibungen zum Handel an einem geregelten Markt oder einem privatrecht-

lich organisierten Markt erforderlich sind, insbesondere die Einteilung der Anleihe bezogen auf die Anzahl und den Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen.

2. Änderungen der Wandelanleihebedingungen können durch Rechtsgeschäft nur durch einen gleichlautenden Vertrag mit sämtlichen Anleihegläubigern erfolgen.
3. Änderungen der Wandelanleihebedingungen sind ferner mit Zustimmung der Anleihegläubigerversammlung durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe des § 15 der Wandelanleihebedingungen möglich.

§ 17 Steuern

1. Zahlungen insbesondere Kapitalrückzahlungen und Zahlungen von Zinsen, erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Anleiheschuldnerin oder die Zahlstelle zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet ist. Weder die Anleiheschuldnerin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, den Anleihegläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.
2. Soweit die Anleiheschuldnerin oder die Zahlstelle nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgabenrechtliche Verpflichtungen der Inhaber der Teilschuldverschreibungen.

§ 18 Bekanntmachungen

1. Alle Bekanntmachungen der Anleiheschuldnerin, die die Teilschuldverschreibungen betreffen, werden von der Anleiheschuldnerin, sofern keine weiteren Bekanntmachungen rechtlich vorgeschrieben sind, im Bundesanzeiger veröffentlicht. Für das Datum und die Rechtswirksamkeit sämtlicher Bekanntmachungen ist die Veröffentlichung im Bundesanzeiger maßgeblich.
2. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Anleihegläubiger bedarf es nicht. Sofern die Anleihegläubiger der Anleiheschuldnerin namentlich bekannt sind, darf die Anleiheschuldnerin statt einer Veröffentlichung im Bundesanzeiger Erklärungen und Bekanntmachungen per eingeschriebenen Brief an die Anleihegläubiger richten.

§ 19 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie sämtliche sich aus diesen Wandelanleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Anleiheschuldnerin und der Anleihegläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

2. Erfüllungsort ist Starnberg, Bundesrepublik Deutschland.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Wandelanleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München, Bundesrepublik Deutschland.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Wandelanleihebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit dieser Wandelanleihebedingungen im Übrigen nicht berühren. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung gilt als durch eine Bestimmung ersetzt, die den von der Anleiheschuldnerin und den Anleihegläubigern erstrebten wirtschaftlichen Auswirkungen am nächsten kommt. Sollten sich diese Wandelanleihebedingungen als lückenhaft erweisen, so gilt im Wege der ergänzenden Auslegung für die Ausfüllung der Lücke ebenfalls eine solche Bestimmung als vereinbart, die den von der Anleiheschuldnerin und den Anleihegläubigern erstrebten wirtschaftlichen Auswirkungen am nächsten kommt.

Starnberg, im März 2014

Beno Holding AG

Der Vorstand